

Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung für Bremen und Bremerhaven

mit der ersten Änderungsverordnung
gültig vom xx. November 2022 bis 7. April 2023
Zusammenfassung in Einfacher Sprache¹

Im Moment gibt es wenige Corona-Regeln.

Einige Corona-Regeln sind überall in Deutschland gleich:

- Im öffentlichen Fernverkehr (Bus und Bahn): Ab 14 Jahren müssen Sie eine **FFP2-Maske** oder eine **KN95/N95-Maske** tragen. Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis 14 Jahre müssen eine **OP-Maske** tragen. Mitarbeitende in Bussen und Bahnen müssen eine **OP-Maske** tragen.
- In Krankenhäusern, ärztlichen Praxen, Zahnarztpraxen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens: Sie müssen eine **FFP2-Maske** oder eine **KN95/N95-Maske** tragen. Das gilt auch für Personen, die bei ambulanten Pflegediensten arbeiten.
- In Krankenhäusern und Pflege-Einrichtungen: Sie müssen einen aktuellen **negativen Corona-Test** vorzeigen. Mitarbeitende müssen sich für die Arbeit testen. Das gilt auch für Personen, die bei ambulanten Pflegediensten arbeiten.

Mehr Infos gibt es auf der Website vom Bundesgesundheitsministerium:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/ifsg/faq-ifsg.html>

Dazu macht jedes Bundesland noch weitere Regeln.

In diesem Text steht, was auch noch in Bremen und Bremerhaven gilt.

¹ Komplette und rechtsverbindliche Verordnung ist die „Dritte Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 11. Oktober 2022 mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15. November 2022. Zusätzlich gilt das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“ vom 16. September 2022.

1. Masken

Die allgemeine Regel

Was sind medizinische Gesichtsmasken?

Medizinische Gesichtsmasken sind:

- ✓ OP-Masken
- ✓ FFP2-Masken
- ✓ KN95/N95-Masken
- ✗ Masken mit einem Ventil zum Ausatmen sind verboten.

Wo muss man welche Maske tragen?

- in Bussen, Straßenbahnen und Zügen: Ab 6 Jahren müssen Sie eine **OP-Maske** oder eine **FFP2-Maske** oder eine **KN95/N95-Maske** tragen.
- in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende, für Menschen, die aus Deutschland ausreisen müssen, für Flüchtlinge und für Spätaussiedler*innen: Ab 14 Jahren **müssen** Sie eine **FFP2-Maske** oder eine **KN95/N95-Maske** tragen.
 - ABER:
 - Die Menschen, die in den Unterkünften arbeiten, können eine **FFP2-Maske** oder eine **OP-Maske** tragen.
 - Die Menschen, die in den Unterkünften wohnen, brauchen in ihrem Zimmer **keine** Maske zu tragen.

Die Ausnahmen

Wer muss keine Maske tragen?

- ✓ Kinder unter 6 Jahren
- ✓ Wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Maske dabei stört
- ✓ Wenn Sie in einem Alten- oder Pflegeheim oder im betreuten Wohnen oder in einer Asylunterkunft leben und in Ihrem Zimmer sind
- ✓ gehörlose oder schwerhörige Menschen und Personen, die sie begleiten, und Personen, die mit ihnen kommunizieren
- ✓ bei Behinderungen, Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen

- X Wenn man sofort sehen kann, dass eine Person aus gesundheitlichen oder anderen Gründen **keine** Maske tragen kann, dann braucht diese Person **kein** ärztliches Attest zu zeigen. Personen, die die Maskenpflicht kontrollieren, müssen das wissen.

2. Testpflicht

Die allgemeine Regel

Wo muss man einen negativen Corona-Test vorzeigen?

- **bevor** Sie in eine Gemeinschaftsunterkunft einziehen, die für Asylsuchende, für Menschen, die aus Deutschland ausreisen müssen, für Flüchtlinge und für Spätaussiedler*innen ist

Wenn man einen negativen Corona-Test vorzeigen muss:

- Dann kann man in ein Testzentrum gehen. Der Test darf maximal 24 Stunden alt sein.
- Man kann auch einen Selbsttest machen. Das passiert direkt am Eingang. Dann **muss** aber eine Person am Eingang dabei sein.
- Man kann das Testergebnis auf Papier oder digital vorzeigen.
- Das Testergebnis kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache sein.

Die Ausnahmen

Wer muss keinen Test vorlegen?

- ✓ Wenn man geimpft ist und die letzte Impfung höchstens vor 3 Monaten war
- ✓ Oder wenn man Corona-krank war und die Erkrankung mindestens 4 Wochen und höchstens 3 Monate vorbei ist
- ✓ Wenn man nur kurz in das Gebäude geht, zum Beispiel: Handwerkerinnen und Handwerker, Postbotinnen und Postboten, Richterinnen und Richter, Personen vom Rettungsdienst, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer
- ✓ Oder wenn man wenig oder keinen Kontakt zu den Bewohner*innen hat

3. Wer muss in Isolation gehen?

Die allgemeine Regel

Diese Personen müssen in Isolation gehen:

✓ Infizierte Personen

- **Beginn:** Wenn man ein positives Test-Ergebnis hat, muss man **sofort** in Isolation gehen. **Man darf niemanden mehr treffen oder zu Besuch haben.**
- **Ende:** Wenn man 48 Stunden lang keine typischen Zeichen mehr für eine Corona-Erkrankung hat (Beispiele: Fieber, Husten, Schnupfen, ...).
- **Und:** Frühestens 5 Tage nach dem positiven PCR-Test darf man die Isolation verlassen.

- Wenn man nach einem positiven Test keine Zeichen für eine Corona-Erkrankung hat (Beispiele: Husten, Schnupfen, Fieber...), darf man nach 5 Tagen die Isolation verlassen. Die Zeit, in der man in Isolation sein muss, rechnet man ab dem ersten Tag, nachdem man getestet worden ist. Auch, wenn das (positive) PCR-Test-Ergebnis erst 2 oder 3 Tage später da ist.

- Menschen, die mit Corona krank waren, sollen sich nach der Isolation möglichst 5 Tage lang täglich testen.
- Medizinisches Personal (Ärztinnen, Ärzte, Pflegerinnen, Pfleger zum Beispiel für Kranke oder ältere oder behinderte Menschen) kann sich auch nach 5 Tagen freitesten. Wenn sie wieder arbeiten wollen, dann müssen sie auch mindestens 48 Stunden lang keine Symptome haben und ein negatives PCR-Testergebnis oder ein negatives PoC-Antigen-Schnelltest-Ergebnis haben. Sie dürfen den Test nicht selbst gemacht haben.
- ✓ Personen, die ein **positives Testergebnis** von einem Antigen-Test (Schnelltest) haben, müssen für 5 Tage in Isolation gehen.
- ✓ Wenn die Person in Isolation noch nicht 18 Jahre alt ist, müssen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten darauf achten, dass das Kind/ die jugendliche Person in der Isolation bleibt.

Das Gesundheitsamt kann noch weitere Auflagen machen.

Die Ausnahmen

Trotz Corona darf man in diesen Fällen das Haus verlassen:

- ✓ Bei Gefahr für Leben und Gesundheit

Weitere Ausnahmen sind möglich (auf Antrag in Bremen beim Gesundheitsamt und in Bremerhaven bei dem Magistrat).

4. Ordnungswidrigkeiten

Wer sich nicht an die Vorschriften hält, muss ein Bußgeld bezahlen. Das können bis 25.000 Euro sein.

5. Einschränkung von Grundrechten

Die Verordnung schränkt diese Grundrechte ein:

- ✓ Freiheit der Person
- ✓ Freizügigkeit

6. Gültigkeit

Die 3. Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 11. Oktober 2022 mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Basischutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15. November 2022 gilt bis zum 7. April 2023.